

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 032/2006)**

# **Betriebsübergang auch ohne Übergang eigenwirtschaftlich genutzter Betriebsmittel**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied:

Tenor:

Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12.3.2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Betriebsübergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- und Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass bei der Prüfung des Vorliegens eines Unternehmens- oder Betriebsübergangs nach dieser Vorschrift im Fall einer Auftragsneuvergabe im Rahmen der Gesamtbetrachtung die Feststellung einer Überlassung der Betriebsmittel zur eigenwirtschaftlichen Nutzung keine notwendige Voraussetzung für die Feststellung eines Übergangs dieser Mittel vom ursprünglichen Auftragnehmer auf den neuen Auftragnehmer ist.

**Urteile des EuGH vom 15. Dezember 2005**

**Aktenzeichen: C-232/04**

**C 233/04**

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 5 vom 30. Januar 2005**

30.01.2006